

7.6 Staudammerhöhung Göscheneralpsee

I. Richtungsweisende Festlegung

7.6 Die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen werden bei einem Ausbau der Staukapazität des Göscheneralpsees berücksichtigt und aufeinander abgestimmt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Uri und die Korporation Uri räumten den Centralschweizerischen Kraftwerken Luzern (CKW) am 22. September 1954 das Recht ein, verschiedene Gewässer in der Göscheneralp zu nutzen und dazu ein Akkumulierbeken (Stausee) zu erstellen. Zudem erhielten die CKW das Recht, namentlich die Staukote <bis ca. 10 m> zu erhöhen. Die Ausnützung der verliehenen Wasserkräfte habe durch eine separate Gesellschaft mit Sitz in Göschenen, die Kraftwerke Göschenen AG, zu erfolgen.

Das im Kanton Uri bestehende Wasserkraftnutzungskonzept⁷ sowie die Gesamtenergiestrategie des Regierungsrats⁸ zeigen, welche Ausbauvarianten zur sinnvollen Nutzung der Urner Wasserkraft möglich, und welche zu bevorzugen sind. Eine Schlüsselrolle kommt dabei den Anlagen mit grossen Speicherkapazitäten zu (Göscheneralp und Lucendro). Mit einer Erhöhung der Speicherkapazität gelingt es, mehr hochwertige Spitzenenergie zu produzieren.

Wird die Staukote des Göscheneralpsees um 8 m erhöht, steigt der Stauinhalt von 75'000'000 m³ auf 86'600'000 m³ (plus 15 Prozent). Die jährliche Stromproduktion erhöht sich um 1'800'000 kWh, was dem Strombedarf von rund 350 Haushalten entspricht. Mit Beschluss vom 17. August 2010 hat der Regierungsrat die dafür notwendige Richtplananpassung Göscheneralpsee gutgeheissen. Er hat auch bestätigt, dass die geplante Staudammerhöhung keiner Konzessionsänderung bedarf und im Rahmen der UVP 1. Stufe die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die absehbaren Beeinträchtigungen wertvoller Natur- und Landschaftsobjekte festgelegt. Am 21. Oktober 2010 hat der Bund die Anpassung des kantonalen Richtplans genehmigt. Am 22. Oktober 2010 stimmte die Gemeindeversammlung Göschenen der Teilrevision der Nutzungsplanung Göschenen und damit auch der Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee mit einer maximal zulässigen Staukote von 1'800 m ü. M. zu. Diese wurde am 7. Dezember 2010 durch den Regierungsrat genehmigt. Die Sicherheitsdirektion erteilte die Bewilligung für die notwendige Rodung am 2. November 2010. Mit Beschluss der Baukommission Urner Oberland vom 1. Februar 2011 erhielt die KWG die Baubewilligung zur Erhöhung der Staukote um 8 m mit dem positiven Entscheid zur UVP 2. Stufe. Mit dem UVP 2. Stufe wurden die Massnahmen zur Reduktion der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Land- und Alpwirtschaft und die Wander- und Bergwege während der Bauphase festgelegt und die Schwall-/Sunk-Thematik geprüft und geregelt.

Anmerkung: Das vorliegende Richtplankapitel ist eine Fortschreibung der Richtplananpassung Göscheneralpsee. Behördenverbindliche Festlegungen die mit der Umsetzung der kommunalen Nutzungsplanung Göschenen umge-

⁷ AfE (1997). Wasserkraftnutzungskonzept. Amt für Energie, 28. November 1997.

⁸ AfE (2008). Gesamtenergiestrategie Uri. Amt für Energie, 30. September 2008.

setzt sind, wurden gestrichen. Die im Richtplan verbleibenden Festlegungen betreffen die weitere Umsetzung der Staudammerhöhung Göscheneralpsee und den damit zusammenhängenden Abstimmungsbedarf.

Abstimmungsbedarf und Ziele

Die Erhöhung des Staudamms Göscheneralpsee mit Anpassung der übrigen Kraftwerksanlagen ist ein Ausbauschnitt zur Optimierung der Wasserkraftnutzung. Das Vorhaben entspricht dem Wasserkraftkraftnutzungskonzept und der Gesamtenergiestrategie des Regierungsrats.

Der Ausbau in der Göscheneralp tangiert Schutzgebiete, Wiesen, Weiden, historische Wege und Kulturobjekte (Zeichenstein). Naturschutzgebiete in der Grössenordnung von rund 8'000 m² sind betroffen. Nicht vom Vorhaben berührt ist die Moorlandschaft Göscheneralpsee (Schutzgebiet von nationaler Bedeutung). Insbesondere während der Bauphase beeinträchtigt das Vorhaben aber auch die Landwirtschaft und den Tourismus. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gewährleisten, dass das Vorhaben Staudammerhöhung Göscheneralpsee umwelt- und raumverträglich realisiert wird und mit den Entwicklungszielen des Kantons Uri konform ist.

Lösungsansätze

- Die Stauseeanlage wird unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Aufstaus des Sees bis zur Kote 1'800 m ü. M. als Sondernutzungszone auf Stufe der Nutzungsplanung ausgewiesen. Die Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee ist auf den Stausee mit Damm beschränkt.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in den Bereichen Natur und Landschaft, Wanderwege und Landwirtschaft etc. werden behördenverbindlich festgesetzt. Um die räumlichen Auswirkungen klein zu halten, werden die Planungs- und Realisierungsperimeter in der Bau- und Betriebsphase möglichst eng gehalten. Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden im Perimeter des Vorhabens oder in unmittelbarer Umgebung umgesetzt.
- Die Realisierung des Ausbaus erfolgt auf eine raum- und umweltverträgliche Art und Weise. Für die temporären Bauten und Flächenbedürfnisse in der Bauphase werden Bewilligungen nach Art. 24 RPG⁹ (Bauen ausserhalb Bauzone) erteilt. Die beanspruchten Flächen werden umfassend rekultiviert.

III. Abstimmungsanweisungen

Querverweise

- *Wasserkraftnutzungskonzept Uri, AfE 1997*
- *Gesamtenergiestrategie Uri, AfE 2008*
- *Nutzungsplanung Göschenen, Sondernutzungszone Wasserkraftanlage Göscheneralpsee*
- *Richtplankarte*

7.6-1 Erhöhung der Speicherkapazität Göscheneralpsee

Um die Speicherkapazität des Sees zu erhöhen, darf der bestehende Damm des Göscheneralpsees im Rahmen der Göscheneralpsee-Konzession um 8 m erhöht werden.

Federführung:	Gemeinde Göschenen
Beteiligte:	ARE, AfU, AfE, KWG, Korporation Uri
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

⁹Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), (SR 700).

7.6-2 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen Staudammerhöhung Göscheneralpsee

Der Kanton sorgt für den Schutz der bestehenden Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Göscheneralptal, inkl. der Moorlandschaft Göscheneralp. Als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Raum Hinterbründli, Jäntelboden Riedlisee und Riedmatt werden die folgenden Massnahmen nach den Vorgaben des UVB zu Lasten der KWG umgesetzt:

- Aufwertung von Fliessgewässern mit Ausdolungen und Bachaufwertungen
- Wiederherstellung und Aufwertung von Feuchtgebieten mit Bachauenrevitalisierungen, Schwemmfluren, Schwemmebenen, Moorterrassen und Tümpelarealen

Die noch sichtbaren baulichen Eingriffe aus den 60er-Jahren werden nach den Vorgaben des UVB durch die KWG rekultiviert. Diese Massnahmen dürfen nicht in die Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen des aktuellen Vorhabens einbezogen werden.

Federführung:	ARE
Beteiligte:	AfU, Korporation Uri, KWG
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Konzessionsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 1. Stufe, RRB Nr. 2010-445 R-750-10 vom 17. August 2010

7.6-3 Massnahmen zu Wander- und Bergwegen, Land- und Alpwirtschaft

Die KWG sorgt gemäss den Vorgaben des Kantons für die fachgerechte Verlegung und Sanierung der betroffenen Wander- und Bergwege rund um den Göscheneralp-Stausee. Die Wanderwege dürfen während der Bauphase umgelegt, aber nicht unterbrochen werden. Die KWG sorgt nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle für die Beschilderung und nach Ende der Bauphase für die Sanierung der Wege.¹

Die geplanten Massnahmen zur Verbesserung der räumlichen Situation der Land- und Alpwirtschaft und zur Reduktion der Auswirkungen während der Bauphase werden umgesetzt. Erwiesene Ausfälle werden durch die KWG abgegolten.²

Federführung:	ARE ¹ , ALA ²
Beteiligte:	Göschenen, Korporation Uri, KWG
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Baubewilligungsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 2. Stufe vom 1. Februar 2011

7.6-4 Bauphase Staudammerhöhung Göscheneralpsee

Der Kanton und die Gemeinde Göschenen sorgen zusammen mit der KWG für eine raum- und umweltverträgliche Realisierung der Ausbauten¹. Bauinstallationsplätze, Unterkünfte und Ablagerungsflächen werden möglichst konzentriert ausgestaltet. Bleibende Auswirkungen sind zu vermeiden. Nach der Realisierungsphase werden die Flächen umfassend rekultiviert, auch diejenigen der bisherigen Bautätigkeiten. Für die temporären Bauten und Flächenbedürfnisse sind Bewilligungen nach Art. 24 RPG erforderlich.²

Federführung:	AfU ¹ , ARE ²
Beteiligte:	AfU, KWG, Gemeinde Göschenen, Korporation Uri
Koordinationsstand:	Festsetzung
Priorität/Zeitraum:	sehr wichtig

Querverweise

- Baubewilligungsentscheid mit Entscheid zur Umweltverträglichkeit 2. Stufe vom 1. Februar 2011

